

seitens des Erwerbers an das Betreibungsamt zuhanden der Rekurrentin zu schützen, so gut wie eine von der Schuldnerin selbst gemäss Art. 12 SchKG zuhanden der Rekurrentin geleistete Zahlung. Art. 96 findet sich zwar nicht unter den in Art. 155 als in der Pfandbetreibung entsprechend anwendbaren Vorschriften des Pfändungsverfahrens verzeichnet. Einem Verkauf im Sinne von Art. 96 Abs. 1 mit Zustimmung des Pfandgläubigers steht aber jedenfalls bei Besitz des Schuldners an der Pfandsache nichts entgegen, wie es gerade bei Miet-Retentionsgegenständen zutrifft.

5. — Die Rekurrentin hat Anspruch auf den ganzen Verkaufserlös mit Ausnahme des Betrages, der kraft ihres Einverständnisses dem Gläubiger Mauch auszurichten ist. Sie hat mit dem weniger weitgehenden Eventualantrag des Rekurses nicht etwa auf den Mehrbetrag verzichtet. Mit dem Hauptantrag will sie ja den Zugriff des Rekursgegners Widmer abwehren, freilich auf dem Weg eines Widerspruchsverfahrens, das, wie dargetan, gar nicht stattzufinden hat.

*Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Bühler angewiesen wird, der Rekurrentin den ihr in der Betreibung gegen die Gobanit A.-G. in Liq. zukommenden Erlös auszuzahlen.

**18. Auszug aus dem Entscheid vom 15. September 1948 i. S. Brändlin.**

*Lohnpfändung*, Art. 93 SchKG. Inwiefern ist auf Aufwendungen, die dem Schuldner für Hilfskräfte erwachsen, Rücksicht zu nehmen ?

*Saisie de salaire* art. 93 LP. En quelle mesure doit-on tenir compte des sommes que le débiteur consacre à la rétribution des personnes qui l'aident dans son travail ?

*Pignoramento di salario*, art. 93 LEF. In quale misura si deve tener conto delle somme che il debitore consacra alla retribuzione di persone che l'aiutano nel suo lavoro ?

*Aus dem Tatbestand :*

Nach dem kantonalen Entscheid sind vom Lohn des Schuldners, eines Schreiners, der Arbeiten im Akkord übernimmt, monatlich Fr. 50.— zu pfänden. Die ihm für gelegentlich beigezogene Hilfskräfte erwachsenden Aufwendungen seien nicht zu berücksichtigen ; denn es wäre ihm nach Ansicht der kantonalen Aufsichtsbehörde möglich, ohne Hilfskräfte auszukommen.

Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Schuldner daran fest, dass ihm kein Lohn gepfändet werden könne.

*Aus den Erwägungen :*

3. — Beachtlich sind die Aufwendungen des Schuldners für den gelegentlichen Beizug von Hilfskräften. Dass bestimmte Arbeiten, wie das Anschlagen grosser Fenster, den Beizug eines Gehilfen erfordern, leuchtet einermassen ein. Über das durchschnittliche Ausmass dieser Aufwendungen ist der Rekurrent zu nähern Angaben anzuhalten (wie denn die zur Bemessung der pfändbaren Lohnquote erforderlichen Ermittlungen grundsätzlich von Amtes wegen erfolgen sollen ; BGE 54 III 161, 236). Solche Aufwendungen sind nicht etwa als Forderungen Dritter im Sinne von Erw. 2 zu betrachten, auf die mit Vorbehalt einer für sie bestehenden Lohnpfändung keine Rücksicht zu nehmen wäre. Es handelt sich vielmehr um Gewinnungskosten für die vom Schuldner zu beanspruchende Arbeitsvergütung ; Kosten, die dem Schuldner anlässlich der Ausführung der jeweiligen Arbeit erwachsen und seinen Nettoverdienst schmälern. Eine Frage für sich ist, ob nur die notwendigen Kosten solcher Art (wie etwa für anzuschaffendes Material, vgl. BGE 71 III 176 Erw. 2) in Betracht fallen. Indessen kann dem Schuldner der Abzug solcher seiner Arbeitsweise entsprechender Aufwendungen grundsätzlich nicht verwehrt werden aus dem

Grunde, dass er bei vollem Einsatz seiner Kräfte nicht so weitgehend auf einen Gehilfen angewiesen wäre. Die Gläubiger müssen sich damit abfinden, dass der Schuldner allenfalls in stärkerem Mass als andere seiner Berufsgenossen Hilfskräfte beizieht, so gut wie sie keinen Anspruch auf Pfändung von mehr Lohn daraus herleiten können, dass der Schuldner eine besser bezahlte Stelle zu versehen vermöchte, als er tatsächlich innehat. Gegenteilig entscheiden, hiesse auf andere als die tatsächlichen Verhältnisse abstellen. Bedient sich freilich der Schuldner einer Hilfskraft offensichtlich, unzweifelhaft, in der Absicht, den Gläubigern die dafür aufzuwendenden Mittel vorzuenthalten, oder treibt er ebenso unzweifelhaft einen vernünftigerweise nicht zu rechtfertigenden Aufwand durch Beizug von Hilfspersonal, so dass von grob fahrlässiger Verschwendung des Arbeitsverdienstes gesprochen werden müsste, so könnte dies der Lohnpfändung nicht entgegenstehen. Zur Beurteilung dieser Fragen ist wohl eine Expertise unumgänglich, die sich in der Regel auf die Beantwortung einiger Fragen gestützt auf die Lage des einzelnen Falles beschränken kann.

Die Sache ist somit zu neuer Beurteilung dieses Punktes an die Vorinstanz zurückzuweisen...

#### 19. Entscheid vom 5. Oktober 1948 i. S. Vecchi.

*Abtretung von Massansprüchen nach Konkurschluss.*  
Der Drittschuldner kann eine gemäss Art. 260 und 269 SchKG erteilte Abtretung wegen Verletzung von Art. 269 Abs. 1 SchKG nur dann auf dem Beschwerdeweg anfechten, wenn sich auf Grund der eigenen Angaben des Konkursamtes oder der Konkursakten ohne weitere Beweiserhebungen unzweifelhaft ergibt, dass sie zu Unrecht erteilt wurde.

*Cession des droits de la masse après la clôture de la faillite.*  
Une cession opérée en vertu des art. 260 et 269 LP ne peut être attaquée par le tiers débiteur au moyen de la plainte pour violation de l'art. 269 al. 1 LP que si, d'après les indications données par l'office des faillites ou le dossier de la faillite, et sans qu'il soit nécessaire de procéder à l'administration d'autres preuves, il est indiscutable que la cession a été accordée à tort.

#### *Cessione di diritti della massa dopo la chiusura del fallimento.*

Una cessione operata a norma degli art. 260 e 269 LEF può essere impugnata dal terzo debitore con reclamo per violazione dell'art. 269 cp. 1 LEF solamente se in base alle indicazioni fornite dall'ufficio dei fallimenti o alle risultanze dell'inserito del fallimento risulti in modo irrefutabile, senza che occorra assumere altre prove, che la cessione è stata concessa a torto.

Nachdem der Konkurs der Immobiliengenossenschaft Elfriede am 19. Februar 1947 geschlossen worden war, nahm das Konkursamt Luzern auf Begehren einer Gläubigerin, der Genossenschaft Pensionskasse der Schweiz. Elektrizitätswerke (Pensionskasse), die Ansprüche gegen den Rekurrenten und Karl Böni aus « Schadenersatz, Verantwortlichkeit, unerlaubter und unsittlicher Handlung, ungerechtfertigter Bereicherung und aus andern Gründen nach OR 916 ff., 41 ff. und 62 ff. » ins Inventar auf und setzte sie vorsorglich in Betreuung (vgl. den Entscheid vom 29. Oktober 1947, BGE 73 III 155 ff.). Mit Zirkular vom 29. April 1948 beantragte es den Gläubigern, es sei darauf zu verzichten, diese Ansprüche namens der Masse geltend zu machen, und bot ihnen deren Abtretung im Sinne von Art. 260 und 269 SchKG an. Mit Schreiben vom 25. Juni 1948 teilte es dem Rekurrenten mit, dass es der Pensionskasse am 2. Juni die von ihr verlangte Abtretung ausgestellt habe. Der Rekurrent führte hierauf Beschwerde mit dem Antrag, diese Abtretung sei aufzuheben, weil der fragliche Rechtsanspruch kein erst nach Schluss des Konkursverfahrens entdecktes Vermögensstück im Sinne von Art. 269 SchKG darstelle. Die untere Aufsichtsbehörde trat auf die Beschwerde nicht ein, weil der Rekurrent als Drittschuldner nicht legitimiert sei, sich gegen die Abtretung zu beschweren. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 30. August 1948 die Beschwerdelegitimation des Rekurrenten unter Berufung auf den bereits erwähnten bundesgerichtlichen Entscheid vom 29. Oktober 1947 bejaht, die Beschwerde dagegen materiell abgewiesen. Vor Bundesgericht erneuert der Rekurrent seinen Beschwerdeantrag.